

---

**Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>1</sup>**

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 10** Abs. 1, 2 und 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Ergänzungsleistungen werden finanziert durch:

- a) Bundesbeiträge;
- b) Beiträge des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Ergänzungsleistungen zur IV nach Abzug des Bundesbeitrages.

<sup>3</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten der Ergänzungsleistungen zur AHV nach Abzug des Bundesbeitrages. Die Aufteilung erfolgt entsprechend ihrer absoluten Steuerkraft des Vorjahres.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Er tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 362.200.